

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Friederich, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Da Wir, nach verschiedenen Uns bekannt gewordenen Umständen, vermuthen, daß Unser, zum bessern Unterricht der Jugend in Unsren Domaines unterm 20sten August. 1771. publicirtes Schul-Reglement nicht aller Orten und in allen Stücken genau befolget, mithin Unsere Landesväterliche heilsame Absicht nicht allerdings erreichen werde ...

[1773?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875114040>

Abstract: Schulgesetz

Druck Freier  Zugang



九月廿九日



Friederich,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr.

குப்த வீரர் அமைவினால் குப்தர்கள் போன்ற சம்பந்தமாக இந்த முறை வீரர்களை வெளியிட வேண்டும்.

10 *the people of the land were scattered*

Da Wir, nach verschiedenen Uns bekannt gewordenen Umständen, vermuthen, daß Unser, zum bessern Unterricht der Jugend in Unseren Domänen unterm 20sten August. 1771. publicirtes Schul-Reglement nicht aller Orten und in allen Stücken genau befolget, mithin Unsere Landesväterliche heilsame Absicht nicht allerdings erreicht werden; So wollen Wir von jedem Ehren-Präposito und Ehren-Prediger, in Unseren Her-
zog-

MK-4060.(45.)¹⁸⁻

25 June 1773



zog-Fürstenthümern und Landen, in dessen Gemeine sich
Domanial-Güter und Dörfer befinden, eine ungesäumte
gewissenhafte und pünktliche unterthänigste Anzeige über
folgende Fragen gnädigst gewärtigen:

- 1) Ob gedachtem Unsern, unterm 20sten August
1771. publicirten Reglement für die sämtlichen Schul-
Halter auf dem Lande in Unsern Domainen, diese Schul-
Halter bisher pflichtmässig nachgelebet? Und falls sol-
ches etwa irgendwo nicht geschehen, in welchen Stücken
und aus welchen Ursachen die Schul-Halter die genaue
Beobachtung unterlassen haben?
- 2) Ob die Schul-Tabellen nach No. 8. des
Schul-Reglements gewissenhaft verfertiget, auf Ostern
jederzeit fortgesetzt und an den Ehrn-Prediger abgege-
ben worden, so, daß sie von einer jeden Schule, bei
einer Local-Untersuchung sogleich vorgezeigt und einge-
sandt werden können?
- 3) Ob nach dem Schul-Reglement No. 2. die
Winter-Schule auf Michaelis allenthalben angefangen,
mit

mit gesamten Schulfähigen, auch den vierjährigen Kindern, bis Ostern fortgesetzt, und dabei nach No. 3. die nützliche Abend-Stunde unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des gelernten alle Tage treulich gehalten worden sey?

4) Wie es nach No. 4. mit den eingeführten Sommer-Schulen stehe? Wie viele Tage wöchentlich dazu genommen werden? Und ob sich an den bestimmten Tagen alle Kinder insonderheit aber diejenigen, welche in demselben Jahre confirmiret worden, in den Schulen eingefunden haben?

Und da in dem Schul-Reglement No. 4. so wohl Unsere Beamte als Ehrn-Prediger, Landesväterlich gnädigst erinnert worden, die Haltung der Sommer-Schulen in Unsern Domainen auch außer den bereits vorgeschriebenen möglichst zu vermehren und zu verbessern; So sollen Unsere Ehrn-Präpositi noch insonderheit zu berichten haben, welche Beamte und Ehrn-Prediger in ihren Präposituren sich durch Förderung dieses heilsamen Werks vorzuglich signalisiret?

5) Ob irgend ein Schul-Halter, in der nach No. 13. und No. 14. des Schul-Reglements, ihm obliegenden genauen Anmerkung der ohne gültige Behinderung etwa vorgekommenen Schul-Versäumniss, auch Pflichtvergessend geworden, oder wohl gar, wenn er selber, nach No. 11. bis 14. strafwürdig befunden, solche Straf-Gelder an den Ehrn-Prediger in die Schul-Büchse zu liefern, sich geweigert habe?

Sollten sich solche Fälle irgendwo zutragen, so hat der Ehrn-Prediger (der keinem Schul-Halter in strafbaren Vergehungen das geringste nachsehen soll) solches sogleich dem vorgesetzten Ehrn-Präposito, zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Von den gesammelten Straf-Geldern sollen von den Ehrn-Predigern für ganz arme Kinder die nothigen Schul-Bücher, besonders aber Bibeln, auch wohl für die Schulen schwarze Taseln und Rechnungs-Taseln angeschafft werden, und hat von der Verwendung dieser Straf-Gefälle der Ehrn-Prediger dem Ehrn-Präposito des Circuls jedes Jahr eine specifique schriftliche Anzeige einzureichen.

6)

6) Ob die, wegen versäumter Schule, angemerkte Straf-Gelder auch jedesmal gehörig von Unsern Beamten oder den von ihnen dazu bestelleten Schulzen beygetrieben worden?

7) Ob auch von Unsern Beamten- und Forst-Bedienten, einem jeden Schulmeister alles dasjenige, was ihm an Ländereyen, Schul-Lohn, Feurungs-Bedürfnissen oder andern Freyheiten und Vortheilen zu seinem Gehalte gnädigst bestimmet ist, Verordnungsmäßig und zur rechten Zeit respective angewiesen, gehauen, angefahren und zugetheilet worden. Wobei es in Absicht auf die Küster-Ländereyen, bis zu weiterer Verordnung, sein bisheriges Bewenden behält.

Und da es, besonders in dem letzten Jahre bemerklich geworden, daß die Einnahmen einiger Amts-Schul-Cassen, durch die vielen angegebenen non valenten, welche, auf Bescheinigung der Chrn-Prediger, keinen Schul-Lohn entrichtet, so sehr abgenommen, daß die Schul-Halter deshalb ihren bestimmten Gehalt nicht bekommen können; ja, daß so gar manche Bescheinigungen dieser Art aus Neben-Absichten und für Geld ertheilet worden:

XXXI

3

So

So sind Unsere Beamte, zu Verhütung des Missbrauchs
nunmehr dahin angewiesen, für die Richtigkeit der An-
gaben einzustehen, und solche, wie es nothig ist, selbst zu
untersuchen.

Indessen werden gewissenhafte Prediger hiedurch,
wie es sich von selbst versteht, mit keinem kränkenden
Vorwurf belegt.

8) Ob auch in den Schulen bey dem Unterricht
der Kinder der Mecklenburgsche Catechismus gehörig ge-
braucht werde? oder, ob sich jemand erdreistet habe, mit
vernachlässigung desselben, fremde Lehr-Bücher, Cate-
chismos, Heils-Ordnungen, sie mögen Namen haben,
wie sie wollen, zur Erlernung der Jugend einzuführen?

Indes bleibt es den Schulmeistern allerdings frei,
andere nützliche Compendia theologica, zur Erweiterung
ihrer eigenen Erkenntniß, anzuwenden, nur, daß sie sol-
che nicht zum öffentlichen Gebrauche in den Schulen ein-
führen, vielmehr werden so wohl Chrn-Prediger, als
Schul-Halter hiedurch ernstlich angewiesen, blos allein
nach

nach dem Mecklenburgischen Catechismo die Jugend in den Land-Schulen respective zu unterrichten und zu examiniren, die darin enthaltenen Wahrheiten sorgfältig zu erklären, verständlich und erwecklich zu machen, sie aus der heiligen Schrift mit nothigen Beweiskühmern zu bestätigen, und, da der Catechismus eigentlich eine Handleitung zur richtigen Erkenntniß des göttlichen Worts ist, auch durch denselben die Kinder zum fleißigen und heilsamen Gebrauch des Wortes Gottes mit der grossen Sorgfalt anzuführen.

Und so haben die Ehrn-Prediger ihren untergezissen Schulmeistern auch hierin die gehörige Anweisung zu geben, daneben ihnen alle diese Puncte und Fragen vorzulesen, so dann solche gewissenhaft und jeden Punct insonderheit zu beantworten und solche Antwort in einem versiegelten Couverte dem competirenden Ehrn-Präposito zuzusenden, welcher sie mit seinem besondern Berichte in Unsere Regierung zu übermitteln haben soll.

Sollten in einigen Schulen noch des Stresow'schen Handbuch für Schulmeister und Loesekens zergliederter Catechismus fehlen; so haben Ehrn-Präpositi davon ein

Verzeichniß zu Unserer Regierung einzureichen, und dar
auf zu sehen, daß solche auch bey jeder Schule conserviret
bleiben.

Insonderheit auch soll denen Chr.-Präpositis hier
durch aufgetragen seyn, darauf genaue Achtung zu geben:
Ob auch in ihren Präposituren Unser Schul-Neglement
so wohl in Absicht der gnädigst verordneten Verbesserung
der Einkünfte als auch in Absicht des Schulgehens der
Kinder, des Schul-Unterrichts ic. der Schulmeister und
der Außicht und Anweisung der Ehrn.-Prediger, von
einem jeden in allen Stücken bisher gehörig befolget wor-
den und künftig befolget werden:

In Vorkommenheiten, wo Beschwerden vorzu-
bringen oder Erläuterungen erforderlich sind, hat der
Schulmeister sich an seinen Ehrn.-Prediger, auch wenn
ihm von dem Ehrn.-Prediger die Hülfe versaget wird, er-
forderlichen Falls an den Ehrn.-Präpositum, der Ehrn.-
Prediger aber allemahl an seinen Ehrn.-Präpositum, und
dieser, nach Bewandtniß der Fälle an die competirende
Beamte und Forst-Bediente, und wenn ihm dort die ge-
hörige Hülfe versaget werden sollte, weswegen jedoch an

Unsre

Unsre Beamte, unterm heutigen Dato, bey Communi-
cierung dieser Unsrer Verordnung, zum Ueberfluß Be-
fehl ergangen ist, unmittelbar an Unsere Regierung sich
zu wenden, in dem Fall hingegen, wenn die Beschwer-
den der Schulmeister ganz unerheblich befunden werden,
sind sie damit ohne unnöthige Weiterungen zur Ruhe zu
verweisen.

Fälle aber, die den Ehrn-Prediger und Schulmei-
ster selbst treffen, hat der Ehrn-Präpositus ungesäumt
zu untersuchen, deshalb, nach Befinden, den einen oder
andern Theil zu sich kommen zu lassen, und nach Bewande-
nis der Umstände die Sache gehörig zu applaniren oder
Uns unterthänigst anzuziegen.

Besonders auch sollen in den schon verordneten
Synodal-Versammlungen, welche Unsre Ehrn-Präposi-
ti und Ehrn-Prediger jährlich wenigstens einmal, gleich
nach Ostern (wenn es um Michaelis nicht wiederholet
werden kann) unausgesetzt zu halten, hiedurch nochmals
gnädigst-ernstlich angewiesen werden, selbige die Ver-
besserung des Schul-Wesens mit zum Gegenstande neh-
men und in den Synodis über diese und andere, zur Be-
förder-

förderung und Ausbreitung der reinen evangelischen Lehre und Vorbeugung aller Irrungen und Unordnungen der Ehrn-Prediger und Gemeinen möglichen Gegenstände, nach Vorschrift der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung fol. 146. sequ., in christlicher Liebe und Eintracht, zu ihrer selbst und der Gemeinen Besserung, handeln, in zweifelhaften Vorkommenheiten den Rath und die Anweisung des Ehrn-Superintendentis einholen, auch die bey den Synodis abgehaltenen Protocolle jedesmal an den Ehrn-Superintendenten einsenden, welcher solche sodann an Unsere Regierung zu übermitteln hat.

Ferner sollen die Ehrn-Präpositi die vacant werdenden Küster- und Schul-Dienste mit Bemerkung der Anzahl der Schul-Kinder welche dabei unterrichtet werden, fünfzig jedesmal unverweilt bey Unsrer Regierung anzeigen, daneben jährlich eine Liste von den, ihrer vorzüglichsten Treue und Fähigkeiten halber, Befall verdienenden Schulmeistern, und welche von ihnen zu Küster-Diensten qualificiret sind, zu Unsrer Regierung einreichen, auch dabei das erstemal anzeigen, ob auch unsfähige und Interims-Schulhalter in ihren Präposituren vorhanden sind.

Uebri-

Uebrigens werden Wir es gnädigst bemerken, wenn
Jemand noch nützliche und thunliche Vorschläge zur Ver-
besserung des Schulwesens, wozu die Ehrn-Geistlichkeit
insonderheit hiemittelst aufgesondert seyn soll, unterthä-
nist einreichen wird.

Hieran geschichtet Unsere gnädigste Willens-Mei-
nung. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 25sten
Junii 1773.

Friederich, H. d. M.

anno 1500. Etiam in primis dicitur quod in hoc anno
erat etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis
etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis
etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis

anno 1500. Etiam in primis dicitur quod in hoc anno
erat etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis
etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis
etiam in aliis locis etiam in aliis locis etiam in aliis locis

anno 1500.

